

Beschlußempfehlung *)
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

**zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1994
(Haushaltsgesetz 1994)
— Drucksachen 12/5500, 12/5870 —**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1994 (Haushaltsgesetz 1994) nebst Gesamtplan — Drucksache 12/5500 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 11. November 1993

Der Haushaltsausschuß

Rudi Walther (Zierenberg)
Vorsitzender

Adolf Roth (Gießen)
Dr. Christian Neuling
Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)
Helmut Wiczorek (Duisburg)
Helmut Esters
Berichterstatter

**) Der Bericht der Abgeordneten Adolf Roth (Gießen), Dr. Christian Neuling, Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen), Helmut Wiczorek (Duisburg) und Helmut Esters folgt auf Drucksache 12/6032.*

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1994
(Haushaltsgesetz 1994)
— Drucksachen 12/5500, 12/5870 —
mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1994
(Haushaltsgesetz 1994)**

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1994
(Haushaltsgesetz 1994)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1994 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 478 400 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1994 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 479 950 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

§ 2

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1994 Kredite bis zur Höhe von 67 500 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1994 Kredite bis zur Höhe von 69 100 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1994 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt. Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Titel 121 04 sind zur Tilgung fälliger Schulden zu verwenden und vermindern die Ermächtigung nach Satz 1.

(2) unverändert

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(3) unverändert

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

(5) unverändert

§ 3

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 3

unverändert

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit):

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben,
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben,
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung der bei Titeln der Gruppen 443 und 453 veranschlagten Ausgaben,
4. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423 und 425, die durch die Gewährung von Erziehungsurlaub entstehen, zur Verstärkung der bei Titel 427 01 veranschlagten Ausgaben.

§ 4

(1) unverändert

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422 und 425 gegenseitig deckungsfähig.

(2) unverändert

(3) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(3) unverändert

(4) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln — einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen — zu:

(4) unverändert

1. Titel 427 01
aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01
aus Schadensersatzleistungen Dritter,
3. Titel 511 01 und 518 01
aus der Veräußerung von ausgesondertem Schriftgut, aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

4. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)

aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen,

5. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01)

aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger.

(5) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(5) unverändert

(6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(6) unverändert

(7) Die obersten Bundesbehörden können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Bundesministerium der Finanzen zulassen, daß Mehrausgaben bei den Titeln 526 01 und 526 04 gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(7) unverändert

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesministerium der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 14 17 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(8) unverändert

(9) Die in den Kapiteln 14 14 bis 14 20 bei Titeln der Gruppen 551 und 554 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Ver-

(9) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

pflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(10) Bei Titel 547 02 des Kapitels 60 03 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Shuttle-Flugdienstes Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 01 und 453 01 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten im Zusammenhang mit dem Shuttle-Flugdienst Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu.

(11) Die Reisekostenvergütung für Dienstreisen in Länder der Europäischen Gemeinschaft und innerhalb dieser Länder richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz. Die Auslandsreisekostenverordnung gilt insoweit nicht.

(10) unverändert

(11) unverändert

(12) Die Ausgaben bei den Titeln der Gruppe 513 in den Kapiteln 01 mit Ausnahme der Kapitel 19 01 und 20 01 sind in Höhe von 3 vom Hundert gesperrt. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Sperre im Einzelfall aufzuheben, wenn ein entsprechender Ausgabebedarf nachgewiesen wird.

(13) Zur Erwirtschaftung einer globalen Minderausgabe von 5 000 000 000 Deutsche Mark werden die Ausgaben der Titel der Obergruppen 51 bis 55 sowie der Hauptgruppe 6 in Höhe von 10 vom Hundert gesperrt. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages insbesondere zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen und unter Beachtung zukunftsorientierter Schwerpunkte der Politik Ausnahmen zuzulassen und — soweit erforderlich — die Verlagerung der Sperre anzuordnen.

(14) Darüber hinaus sind die Ausgaben der in den Titelgruppen Kosten der Datenverarbeitung enthaltenen Titel in Höhe von 8 vom Hundert und die Ausgaben bei den Titeln 527 01 und 527 02 sowie bei den entsprechenden Titeln in Titelgruppen in Höhe von 5 vom Hundert gesperrt. Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen. Soweit die Sperre bei einem dieser Titel nicht erbracht werden kann, darf das Bundesministerium der Finanzen den Ausgleich bei einem anderen Ausgabebetitel zulassen.

§ 5

§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.“

§ 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Bundesministerium der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen des Bundes den Betrag von 2 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Das Bundesministerium der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) in Köln, das Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und das Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI). Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Rechtsnachfolgerin der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut im Bereich Bergbau.

§ 7

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung

§ 6

unverändert

§ 7

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

§ 8

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
- b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
- c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
- b) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist,

§ 8

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;

4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 190 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 35 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gelten für Ausführer, Kreditgeber und Investoren im Inland.

§ 9

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 8 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 10

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 89 600 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;

4. unverändert

5. zur Absicherung des Ausfallrisikos aus einer Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau am gezeichneten Kapital des Europäischen Investitionsfonds;

6. für Kredite zur Mitfinanzierung entwicklungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Auswärtigen Amt festlegt und der Genehmigung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedürfen.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 190 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf insgesamt 35 000 000 000 Deutsche Mark und der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 6 auf 500 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

- (3) unverändert

§ 9

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 10 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 10

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

3. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
b) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet,
c) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;
5. für die Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen [§ 3 Abs. 2 Nr. 2 des DSL Bank-Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist];
6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;
7. zur Förderung der Fischwirtschaft;
8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;
9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845);
10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
11. für Kredite, die das vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkapitalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

S. 413), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geändert worden ist, aufnimmt;

12. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
13. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahme Staates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahme Staates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;
14. im Zusammenhang mit von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur zur Deckung des Haftpflichtrisikos gegenüber den Verleihern;
15. zur Absicherung der zu veräußernden Forderung des Bundes gegen die Rhein-Main-Donau AG auf Grund gewährter Konzessionsdarlehen;
16. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 11

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 49 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 12

Gewährleistungen nach den §§ 8 bis 11 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 11

unverändert

§ 12

unverändert

Entwurf

§ 13

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 8 bis 11 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1993 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 8 bis 11 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 8 bis 11 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 14

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität (GEF) und am Regenwald-Treuhandfonds (RFT) der Weltbank, den Beitrag zum Multilateralen Investitionsfonds (MIF) sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 13

unverändert

§ 14

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität (GEF) und am Multilateralen Fonds des Montrealer Protokolls über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, sowie am Regenwald-Treuhandfonds (RFT) der Weltbank, den Beitrag zum Multilateralen Investitionsfonds (MIF), den Zuschuß für den Fonds zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in der Russischen Föderation und zum multilateralen Sicherheitsfonds für die Verbesserung der Sicherheit von Kernkraftwerken sowjetischer Bauart bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 15

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 15

unverändert

§ 16

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(1) unverändert

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(2) unverändert

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.

(3) unverändert

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“. Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen der Beförderungsämtler.

(4) unverändert

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen und Stellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten oder einen Arbeitsplatz wieder zu besetzen, dessen bisheriger Inhaber für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu einer Verwaltungseinrichtung eines anderen Dienstherrn in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Gebiet abgeordnet worden ist. Über den weiteren Verbleib der Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(5) unverändert

(6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn Bedienstete für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgeordnet worden sind.

(6) unverändert

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit Schwerbehinderten wiederbesetzt werden,

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

wenn es sich um eine Neueinstellung oder eine beamtenrechtliche Anstellung handelt und die gesetzliche Pflichtquote gemäß § 5 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht ist. Mit Ausscheiden des Schwerbehinderten aus der Planstelle oder Stelle fällt diese weg, wenn sie nicht wieder mit einem Schwerbehinderten besetzt wird oder wenn die Pflichtquote zu diesem Zeitpunkt erreicht ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Planstelle oder Stelle den Vermerk „kw mit Fortfall der Aufgabe“ trägt, sowie für Ersatzplanstellen und Ersatzstellen, die gemäß § 16 Abs. 5 und 6 oder gemäß § 17 Abs. 3 oder auf Grund der entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze ausgebracht wurden.

§ 17

(1) Werden planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, ihre Planstelle neu zu besetzen, so kann das Bundesministerium der Finanzen für diesen Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt und bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Das gleiche gilt ferner, wenn Beamte nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) unter Wegfall der Besoldung Urlaub für die Dauer der Tätigkeit des Ehepartners an einer Auslandsvertretung gewährt worden ist.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freierwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Für Beamte, die demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und die auf diese Verwendung vorbereitet werden sollen, kann das Bundesministerium der Finanzen für die Zeit bis zum Wegfall der Dienstbezüge Planstellen ausbringen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, ihre bisherigen Planstellen neu zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden oder künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.

§ 17

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn planmäßige Beamte nach § 79a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes mindestens für ein Jahr oder im unmittelbaren Anschluß an einen Erziehungsurlaub nach § 1 der Urlaubsverordnung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zur Verwendung im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in einem Entwicklungsland, in Mittel- und Osteuropa oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, zur Verwendung für eine Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder zur Verwendung bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Leerstellen, Stellen und Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 18

(1) Für planmäßige Beamte, die

1. nach § 72a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt werden oder
2. nach § 1 der Erziehungsurlaubsverordnung mindestens für ein Jahr ohne Unterbrechung Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen,

gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(3) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 und 2 als ausgebracht geltenden Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 19

Werden planmäßige Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen.

§ 18

unverändert

§ 19

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 20

Die Planstelle eines Beamten eines höheren Beförderungsamtes kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen zu einer anderen Verwaltung des Bundes umgesetzt werden, wenn sonst die Weiterverwendung des Beamten bei dieser Behörde im Rahmen des Verwendungsförderungsgesetzes nicht möglich ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Berufssoldat nach seiner Entlassung im Rahmen des Verwendungsförderungsgesetzes bei einer Bundesverwaltung als Beamter weiterverwendet werden soll. Die umgesetzte Planstelle erhält den Vermerk „künftig umzuwandeln“. Gleichzeitig ist eine freie Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Ist eine solche Planstelle nicht frei, ist die nächste freiwerdende Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 20

(1) Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet worden sind,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863) zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet worden sind,
3. für Beamte der Zollverwaltung, die wegen Aufgabenrückgangs bei den Behörden der Zollverwaltung mit dem Ziel der Versetzung zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,
4. für Beamte oder Arbeitnehmer der Bundeswehrverwaltung und Berufssoldaten, die wegen Personalabbaus in einen anderen Organisationsbereich innerhalb ihres Ressorts oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

(2) Für Beamte, Richter und Angestellte, die zu einer Verwaltung eines Landes oder zu einem kommunalen Amt zur Regelung offener Vermögensfragen in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Gebiet abgeordnet worden sind, können für die Dauer der Abordnung die Personalausgaben gleichfalls weitergezahlt werden. Im Fall einer Abordnung zur Verwaltung eines Landes im vorgenannten Gebiet gilt dies unter der Voraussetzung, daß das Land 80 vom Hundert der Personalausgaben erstattet.

§ 21

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 21

Es wird zugelassen, daß aus den Titeln 425 und 426 Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auch für solche Arbeitnehmer weitergezahlt werden, die nach Beendigung des zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsverhältnisses im früheren Bundesgebiet ein neues Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet begründen. Die Erstattungen durch die Arbeitgeber im Beitrittsgebiet fließen den Ausgaben der vorgenannten Titel zu; gleiches gilt hinsichtlich der Erstattungen für die Arbeitnehmer, die ohne Fortzahlung der Bezüge zu anderen Arbeitgebern im Beitrittsgebiet beurlaubt werden.

§ 22

(1) Im Haushaltsjahr 1994 *ist* bei den obersten Bundesbehörden und bei der übrigen Bundesverwaltung *jeweils 1* vom Hundert der im Bundeshaushaltsplan einschließlich seiner Anlagen ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und für Arbeiter einzusparen.

(2) Das Einsparungsvolumen nach Absatz 1 wird auf die Einzelpläne in dem Verhältnis aufgeteilt, das dem Anteil des jeweiligen Einzelplans am Gesamtsoll der Planstellen und Stellen im Bundeshaushalt einschließlich seiner Anlagen entspricht. Dabei sind die obersten Bundesbehörden und die übrige Bundesverwaltung jeweils gesondert zu berechnen.

(3) Die nach Absatz 2 auf die Einzelpläne entfallenden Einsparungsquoten sind auf die einzelnen Laufbahngruppen und die diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen entsprechend dem Anteil dieser Laufbahngruppen und Vergütungsgruppen an der Gesamtzahl der Planstellen und Stellen des Einzelplans aufzuteilen.

(4) Ausgenommen von der Einsparung sind die Organe der Rechtspflege, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sowie die Planstellen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und beim Bundeskriminalamt. Die Planstellen und Stellen dieser Bereiche sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu berücksichtigen.

(5) Im Haushaltsplan 1994 erstmals ausgebrachte Planstellen und Stellen sind nicht einzusparen.

(6) Planstellen und Stellen, die bis zum Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote auf Grund eines kw-Vermerks wegfallen, werden auf die jeweilige Einsparungsquote nach den Absätzen 2 und 3 nicht angerechnet. Freie oder freiwerdende Planstellen oder Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, der nach Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote wirksam wird, sind nicht einzusparen.

§ 22

unverändert

§ 23

(1) Im Haushaltsjahr 1994 **sind** bei den obersten Bundesbehörden **1 vom Hundert** und bei der übrigen Bundesverwaltung **1,5** vom Hundert der im Bundeshaushaltsplan einschließlich seiner Anlagen ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und für Arbeiter einzusparen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(7) Freie oder freiwerdende Planstellen und Stellen dürfen nicht wiederbesetzt werden, bis die jeweiligen Einsparungsquoten des Einzelplans erbracht sind. Planstellen und Stellen, die nicht wiederbesetzt werden dürfen, fallen weg. Eine freie oder freiwerdende Planstelle oder Stelle darf mit einem Schwerbehinderten wiederbesetzt werden. Eine freie oder freiwerdende Behördenleiterstelle darf wiederbesetzt werden.

(7) unverändert

(8) In den Fällen des Absatzes 5, des Absatzes 6 Satz 2 und des Absatzes 7 Satz 3 und 4 vermindert sich die Einsparungsquote nicht.

(8) unverändert

(9) Ist die Wiederbesetzung einer freien oder freigewordenen Planstelle oder Stelle unabweisbar erforderlich, kann mit Zustimmung der obersten Bundesbehörde eine später freiwerdende Planstelle oder Stelle derselben Laufbahngruppe oder Vergütungsgruppe im Rahmen der Quote eingespart werden. Diese Ausnahme darf für höchstens 20 vom Hundert der im jeweiligen Einzelplan einzusparenden Planstellen und Stellen in Anspruch genommen werden.

(9) unverändert

(10) Würde bei Wegfall der freien oder freiwerdenden Planstelle *die gesetzliche oder auf Gesetz beruhende* Obergrenze für Beförderungssämter überschritten, ist statt dieser Planstelle *im Rahmen der Quote eine später freiwerdende andere* Planstelle einzusparen.

(10) Würde bei Wegfall der freien oder freiwerdenden Planstelle **eine** Obergrenze für Beförderungssämter überschritten **oder ist die Obergrenze bereits überschritten**, ist statt dieser Planstelle **die nächste freiwerdende geeignete** Planstelle **einer höheren Besoldungsgruppe** einzusparen. **Einsparungen von Stellen müssen in angemessenem Umfang auf Vergütungsgruppen entfallen, die den Beförderungssämtern der Beamten entsprechen.**

(11) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

(11) unverändert

(12) Soweit im Rahmen der Stelleneinsparung gemäß § 22 Haushaltsgesetz 1993 Planstellen und Stellen eingespart wurden, die einen kw-Vermerk mit Wirksamkeit ab 1994 trugen, sind im Haushaltsjahr 1994 in demselben Einzelplan zusätzlich Planstellen und Stellen derselben Laufbahngruppen ohne einen solchen Vermerk einzusparen. Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 23

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsatzgesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 24

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 24

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 5 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist, findet insoweit keine Anwendung. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 25

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr zu verwenden.

§ 26

Erlöse aus Veräußerungen von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens, die nach Artikel 21 des Einigungsvertrages oder auf Grund eines Bundesgesetzes Bundesvermögen geworden sind, dienen der teilweisen Deckung von Ausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet.

§ 27

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1126) geändert worden ist, findet keine Anwendung.

§ 25

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 8 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist, findet insoweit keine Anwendung. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 26

unverändert

§ 27

unverändert

§ 28

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 28

(1) Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1994 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.

(2) Die Vermögensgegenstände, die das Bundesministerium für Post und Telekommunikation zur Erfüllung seiner politischen und hoheitlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314) geändert worden ist, aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost übernimmt, werden ohne Wertausgleich übertragen.

(3) Soweit das Bundesministerium für Post und Telekommunikation ihm obliegende Aufgaben, die noch von den Unternehmen der Deutschen Bundespost wahrgenommen werden, erst nach dem 31. Dezember 1989 übernimmt, tragen die Unternehmen der Deutschen Bundespost die bis zur Übernahme entstehenden Personalausgaben und sächlichen Verwaltungsausgaben weiter, sofern der Haushaltsplan nicht deren Erstattung, auch für zurückliegende Jahre, vorsieht.

(4) Bei der Berechnung der Ablieferung gemäß § 63 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes werden die Betriebseinnahmen der Deutschen Bundespost aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht berücksichtigt. Die Ermäßigung der Ablieferung nach Satz 1 wird mit der Maßgabe verbunden, daß der erlassene Betrag zur Verstärkung des Eigenkapitals der Deutschen Bundespost TELEKOM verwandt wird.

§ 29

unverändert

§ 30

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, eine Vereinbarung mit der Deutschen Bundesbank über die Tilgung der sich aus der Währungsumstellung von 1948 ergebenden Ausgleichsforderungen der Bank an den Bund in Höhe von 8 683 585 988,93 Deutsche Mark zu treffen. Die Tilgungen sind in zehn gleichen Jahresraten beginnend mit dem Jahresende 2024 zu leisten.

§ 29

§ 2 Abs. 5, die §§ 4, 5 und 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 7 bis 28 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 31

§ 2 Abs. 5, die §§ 4, 5 und 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 7 bis 30 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 30

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

§ 32

unverändert

Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1994

Teil I: Haushaltsübersicht
mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		1994 1 000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—
02	Deutscher Bundestag	—
03	Bundesrat	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—
05	Auswärtiges Amt	—
06	Bundesministerium des Innern	—
07	Bundesministerium der Justiz	—
08	Bundesministerium der Finanzen	—
09	Bundesministerium für Wirtschaft	—
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	3 100
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	—
12	Bundesministerium für Verkehr	—
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation	—
14	Bundesministerium der Verteidigung	—
15	Bundesministerium für Gesundheit	—
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	—
17	Bundesministerium für Frauen und Jugend	—
18	Bundesministerium für Familie und Senioren	—
19	Bundesverfassungsgericht	—
20	Bundesrechnungshof	—
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	—
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—
30	Bundesministerium für Forschung und Technologie	—
31	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft	—
32	Bundesschuld	—
33	Versorgung	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—
36	Zivile Verteidigung	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	375 706 500
	Summe Haushalt 1994	375 709 600
	Summe Haushalt 1993	357 030 730
	gegenüber 1993 — mehr(+)/weniger(-) —	+18 678 870

Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 375,16 Milliarden DM.

Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 69 100 Millionen DM) = 35 140 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen 1994 1 000 DM	Übrige Einnahmen 1994 1 000 DM	Summe Einnahmen		gegenüber 1993 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	Epl.
		1994 1 000 DM	1993 1 000 DM		
4	5	6	7	8	9
51	—	51	70	— 19	01
2 633	1	2 634	2 310	+ 324	02
34	—	34	18	+ 16	03
1 320	32	1 352	1 639	— 287	04
83 619	2 300	85 919	77 553	+ 8 366	05
248 450	42 882	291 332	366 953	— 75 621	06
368 305	191	368 496	343 179	+ 25 317	07
4 592 613	93 651	4 686 264	1 751 719	+ 2 934 545	08
169 320	150 637	319 957	304 272	+ 15 685	09
96 186	215 975	315 261	300 846	+ 14 415	10
15 150	1 444 277	1 459 427	1 285 634	+ 173 793	11
1 400 292	484 428	1 884 720	1 718 248	+ 166 472	12
6 651 289	18 575	6 669 864	7 587 969	— 918 105	13
697 630	124 454	822 084	735 055	+ 87 029	14
56 067	1 629	57 696	51 442	+ 6 254	15
502 189	1 419	503 608	381 631	+ 121 977	16
14 968	8 018	22 986	33 590	— 10 604	17
4 551	70 178	74 729	69 754	+ 4 975	18
120	—	120	353	— 233	19
47	119	166	32	+ 134	20
81 681	1 527 475	1 609 156	1 462 409	+ 146 747	23
32 189	1 491 827	1 524 016	1 518 680	+ 5 336	25
55 619	8 001	63 620	74 627	— 11 007	30
15 057	397 675	412 732	408 330	+ 4 402	31
1 800 003	70 172 200	71 972 203	70 581 903	+ 1 390 300	32
57 450	939 010	996 460	883 600	+ 112 860	33
60 630	66 500	127 130	131 304	— 4 174	35
5 472	6 761	12 233	17 450	— 5 217	36
7 749 740	2 209 510	385 665 750	368 049 430	+17 616 320	60
24 762 675	79 477 725	479 950 000	458 140 000	+21 810 000	
22 327 223	78 782 047				
+2 435 452	+695 678				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal- ausgaben 1994 1000 DM	Sächliche Verwaltungs- ausgaben 1994 1000 DM	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw. 1994 1000 DM	Schuldendienst 1994 1000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundes- präsidialamt	15 359	8 120	—	—
02	Deutscher Bundestag	573 769	214 228	—	—
03	Bundesrat	16 852	8 666	—	—
04	Bundeskanzler und Bundes- kanzleramt	109 758	441 615	—	—
05	Auswärtiges Amt	1 134 801	261 304	—	—
06	Bundesministerium des Innern ..	3 247 371	1 020 694	—	—
07	Bundesministerium der Justiz ...	418 038	142 110	—	—
08	Bundesministerium der Finanzen	3 281 967	1 196 936	—	—
09	Bundesministerium für Wirtschaft	581 609	283 722	—	—
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	438 303	152 811	—	—
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	213 453	121 491	—	—
12	Bundesministerium für Verkehr ..	2 097 970	2 434 256	—	—
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation	233 568	95 763	—	—
14	Bundesministerium der Verteidi- gung	24 991 053	6 115 567	14 745 942	—
15	Bundesministerium für Gesund- heit	260 130	196 784	—	—
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicher- heit	202 338	285 395	—	—
17	Bundesministerium für Frauen und Jugend	1 670 636	62 475	—	—
18	Bundesministerium für Familie und Senioren	21 788	30 520	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	18 814	3 597	—	—
20	Bundesrechnungshof	61 273	7 419	—	—
23	Bundesministerium für wirtschaft- liche Zusammenarbeit und Ent- wicklung	58 122	21 676	—	—
25	Bundesministerium für Raumord- nung, Bauwesen und Städtebau ..	115 284	136 560	—	—
30	Bundesministerium für Forschung und Technologie	90 796	36 125	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	44 527	27 937	—	—
32	Bundesschuld	34 679	423 517	—	52 768 783
33	Versorgung	11 155 339	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusam- menhang mit dem Aufenthalt aus- ländischer Streitkräfte	579 850	327 730	—	—
36	Zivile Verteidigung	175 091	183 897	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung ...	451 000	604 140	467 350	—
	Summe Haushalt 1994	52 293 538	14 845 055	15 213 292	52 768 783
	Summe Haushalt 1993	52 588 465	15 444 452	16 981 105	45 502 181
	gegenüber 1993				
	— mehr(+)/weniger(-) —	-294 927	-599 397	-1 767 813	+7 266 602

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1994 1000 DM	Ausgaben für Investitionen 1994 1000 DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben 1994 1000 DM	Summe Ausgaben			Epl.
			1994 1000 DM	1993 1000 DM	gegenüber 1993 mehr (+) weniger (-) 1000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
3 600	1 253	—	28 332	28 609	- 277	01
120 710	41 644	—	950 351	935 242	+ 15 109	02
277	704	—	26 499	30 188	- 3 689	03
48 608	6 027	—	606 008	610 786	- 4 778	04
2 238 425	168 994	300	3 803 824	3 632 539	+ 171 285	05
3 321 906	937 196	—	8 527 167	8 789 388	- 262 221	06
44 703	55 025	—	659 876	732 020	- 72 144	07
755 489	665 519	—	5 899 911	5 814 374	+ 85 537	08
6 105 784	7 174 115	—	14 145 230	15 962 637	- 1 817 407	09
10 925 494	1 829 811	- 20 000	13 326 419	13 935 795	- 609 376	10
129 333 670	734 769	—	130 403 383	119 862 118	+10 541 265	11
22 895 189	26 380 514	333	53 808 262	43 871 517	+ 9 936 745	12
24 335	110 406	—	464 072	558 641	- 94 569	13
2 382 243	246 428	—	48 481 233	49 846 971	- 1 365 738	14
275 232	127 068	—	859 214	1 064 294	- 205 080	15
85 862	757 780	—	1 331 375	1 262 396	+ 68 979	16
951 878	23 685	—	2 708 674	2 911 005	- 202 331	17
28 287 309	28 576	32	28 368 225	29 906 362	- 1 538 137	18
—	2 094	—	24 505	22 753	+ 1 752	19
19	2 581	—	71 292	69 588	+ 1 704	20
1 648 743	6 636 673	—	8 365 214	8 423 881	- 58 667	23
6 131 658	4 154 106	—	10 537 608	7 988 932	+ 2 548 676	25
6 620 400	2 849 811	- 129 000	9 468 132	9 610 982	- 142 850	30
3 323 156	2 790 136	—	6 185 756	6 447 648	- 261 892	31
6 342 399	7 507 079	—	67 076 457	60 531 587	+ 6 544 870	32
2 894 317	—	—	14 049 656	13 465 223	+ 584 433	33
111 644	175 000	—	1 194 224	1 202 802	- 8 578	35
115 224	188 387	—	662 599	773 109	- 110 510	36
50 730 504	664 508	-5 001 000	47 916 502	49 848 613	- 1 932 111	60
285 718 778	64 259 889	-5 149 335	479 950 000	458 140 000	+21 810 000	
261 249 644	67 855 831	-1 481 678				
+24 469 134	-3 595 942	-3 667 657				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1994 1 000 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1995	1996	1997	Folgejahre	Für künftige Haushaltsjahre
			1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—	—	—	—	—	—
02	Deutscher Bundestag	42 435	23 746	17 567	856	266	—
03	Bundesrat	—	—	—	—	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	14 176	11 600	2 576	—	—	—
05	Auswärtiges Amt	300 422	177 769	75 788	14 200	—	32 665
06	Bundesministerium des Innern .	1 042 703	507 960	310 154	194 330	4 059	26 200
07	Bundesministerium der Justiz .	100 095	39 949	9 350	150	—	50 646
08	Bundesministerium der Finanzen	591 160	484 758	72 048	5 048	24 306	5 000
09	Bundesministerium für Wirtschaft	11 387 581	3 315 691	2 499 890	1 582 500	132 500	3 857 000
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	2 090 646	849 330	473 566	303 250	464 500	—
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	938 180	510 290	372 690	51 700	1 500	2 000
12	Bundesministerium für Verkehr	21 788 957	9 624 941	3 983 104	2 345 920	5 829 671	5 321
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation	180 696	121 596	50 000	8 100	1 000	—
14	Bundesministerium der Verteidigung	7 292 873	2 916 498	1 927 880	1 248 980	1 192 015	7 500
15	Bundesministerium für Gesundheit	195 015	91 030	64 635	39 050	—	300
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	450 138	243 878	133 440	72 820	—	—
17	Bundesministerium für Frauen und Jugend	203 700	60 400	69 250	53 550	20 000	500
18	Bundesministerium für Familie und Senioren	74 712	35 512	24 000	14 900	—	300
19	Bundesverfassungsgericht	1 283	983	300	—	—	—
20	Bundesrechnungshof	—	—	—	—	—	—
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	6 211 469	399 180	327 600	198 100	28 600	5 257 989
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	5 032 546	1 227 375	1 198 871	911 600	1 694 700	—
30	Bundesministerium für Forschung und Technologie ...	5 098 535	1 593 050	1 368 155	1 001 630	892 700	243 000
31	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft	596 603	360 351	152 301	77 701	6 250	—
32	Bundesschuld	—	—	—	—	—	—
33	Versorgung	—	—	—	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	25 800	11 700	10 100	4 000	—	—
36	Zivile Verteidigung	103 257	51 657	35 600	16 000	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung .	688 800	292 000	140 300	100 000	100 000	56 500
	Summe	64 451 782	22 951 244	13 319 165	8 244 385	10 392 067	9 544 921

Gesamtplan: Teil II**Finanzierungsübersicht**

		Betrag für 1994	Betrag für 1993
		— 1000 DM —	
	Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)	479 950 000	458 140 000
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Mehr- einnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüs- sen und Münzeinnahmen)	410 300 000	389 670 000
3.	Finanzierungssaldo Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	-69 650 000	-68 470 000
4.	Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt		
4.1	Einnahmen	(189 282 781)	(168 236 000)
4.1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt (darunter aus unterjährigen Krediten höchstens bis zu 50 000 000 TDM)	189 282 781	162 143 620
4.1.2	aus Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	—	6 092 380
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	(120 182 781)	(100 666 000)
4.2.1	durch Kredite vom Kreditmarkt	120 182 781	94 573 620
4.2.2	durch Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	—	6 092 380
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge ...	—	—
	Saldo	-69 100 000	-67 570 000
5.	Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe ..	—	—
6.	Marktpflege	—	—
7.	Nettoneuverschuldung insgesamt	-69 100 000	-67 570 000
8.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
9.	Rücklagenbewegung		
9.1	Entnahmen aus Rücklagen	—	—
9.2	Zuführungen an Rücklagen	—	—
10.	Münzeinnahmen	- 550 000	- 900 000
11.	Finanzierungssaldo	-69 650 000	-68 470 000

Gesamtplan: Teil III**Kreditfinanzierungsplan**

		Betrag für 1994	Betrag für 1993
		— 1000 DM —	
1.	Einnahmen		
1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt		
	davon voraussichtlich		
1.1.1	langfristig (mehr als 4 Jahre)	93 700 000	67 143 620
1.1.2	kürzerfristig (1 bis 4 Jahre)	45 582 781	45 000 000
1.1.3	unterjährige	50 000 000	50 000 000
1.2	aus Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	—	6 092 380
	Summe 1	189 282 781	168 236 000
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1	Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(71 133 700)	(53 843 100)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	—	—
2.102	Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienschatzanweisungen)	17 750 000	15 000 000
2.103	Bundesschatzbriefe	2 480 703	3 000 100
2.104	Schuldbuchkredite	—	—
2.105	Schuldscheindarlehen	21 874 576	11 215 000
2.106	Bundesschatzanweisungen	3 876 120	8 257 000
2.107	Bundessobligationen	25 000 000	16 250 000
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	10 546	13 000
2.109	Ablösungsschuld	—	—
2.110	Altsparerentschädigung	—	—
2.111	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	—	—
2.112	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	—	—
2.113	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	—	—
2.114	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Verbesserung von Versicherungsleistungen	111 526	108 000
2.115	Wohnungsbauobligationen ehemaliger NVA-Wohnungen	20 829	—
2.116	Wohnungsbauobligationen der Westgruppe der GUS-Truppen	9 400	—
2.2	Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten von 1 bis zu 4 Jahren	(19 049 081)	(16 822 900)
2.201	Bundesschatzanweisungen	—	611 500
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	—	457 400
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	18 999 081	14 844 000
2.204	Schuldscheindarlehen	50 000	910 000
2.3	Tilgung unterjähriger Schulden	30 000 000	30 000 000
2.4	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
	Summe 2	120 182 781	100 666 000
3.	Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe	—	—
4.	Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt	120 182 781	100 666 000
5.	Marktpflege	—	—
6.	Zusammen	120 182 781	100 666 000
	Saldo aus 1. und 6. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung)	69 100 000	67 570 000
	Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften — einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—
	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften — einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—